

Stadtverwaltung Sonneberg Ordnungsamt Sachgebiet Brandschutz Bahnhofplatz 1 96515 Sonneberg	Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 22 Thüringer Brand-und Katastrophenschutzgesetz i. d. F. vom 05. Februar 2008
--	--

Versammlungsort :

Datum der Veranstaltung:

Bezeichnung der Veranstaltung:

Voraussichtliche Dauer der Veranstaltung Veranstaltungsbeginn: Uhr
(Beginn ist der Einlass der Besucher, Ende das Verlassen des Gebäudes)

Veranstaltungsende: Uhr

Geplante Anzahl der Besucher Personen

Veranstalter :
Rechnungsanschrift

Name, Vorname / Firma

Anschrift

Kostenträger:
falls nicht Veranstalter

Name, Vorname / Firma

Anschrift

Mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person

Name Vorname

Anschrift

Für die oben genannte Veranstaltung beantrage ich eine Brandsicherheitswache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und den umseitig genannten Hinweisen.

Datum :

Unterschrift :
Antragsteller

.....
wird vom Sachgebiet Brandschutz ausgefüllt

Bestätigung für den Veranstalter

Für die Veranstaltung am : von: Uhr bis: Uhr

wird eine Brandsicherheitswache von: Personen Wachpersonal gestellt

Sonneberg,
Unterschrift Sachgebiet Brandschutz

Die umseitig genannten Hinweise sind zu beachten !

sonstige Angaben zur Veranstaltung :

(z.B. Handlungen mit offenem Feuer , mit leichtbrennbaren Stoffen
oder Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor)

<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

Hinweise:

Die Anmeldung der Brandsicherheitswache muss **mindestens 15 Arbeitstage vor Veranstaltungsdatum** im Sachgebiet Brandschutz der Stadtverwaltung Sonneberg erfolgen.

Die Personalkosten für die Brandsicherheitswache werden nach der Kostenersatzsatzung der Stadt Sonneberg vom 30.01.2002 festgesetzt und mittels Kostenbescheid von der Stadt Sonneberg erhoben. **Eine Barauszahlung an das Wachpersonal ist nicht möglich und nicht zulässig.**

Die Brandsicherheitswache beginnt 30 min vor dem Veranstaltungsbeginn und endet 30 min nach dem Veranstaltungsende.

Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person ist verpflichtet , mit dem Wachführer und dem Hausverantwortlichen vor und nach der Veranstaltung einen Kontrollgang durchzuführen und dies auf dem Wachprotokoll gegenzuzeichnen.

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Brandschutzes sowie der Hausordnung verantwortlich.

Feuergefährliche Handlungen , Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sowie Verwendung von leicht brennbaren Stoffen sind gesondert bei der Beantragung der Wache aufzuführen. Hierfür sind Festlegungen über zusätzliche Brandschutzvorkehrungen durch das SG Brandschutz der Stadtverwaltung Sonneberg möglich.

Der Veranstalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Brandsicherheitswache auf dem Wachprotokoll zu bestätigen.

Die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstellflächen der Feuerwehrfahrzeuge sind zu beachten.

Bei groben Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen ist der Wachführer berechtigt , die Veranstaltung abzubrechen.